



HVBG

HVBG-Info 18/1995 vom 06.09.1995, S. 1538 - 1543, DOK 753.3

Bejaht ein UV-Träger seine Einstandspflicht aus § 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO, so verneint er damit zugleich eine Zuordnung der Unfallverletzung zu einer nach § 539 Abs. 1 Nr. 1, § 539 Abs. 2 RVO versicherten Tätigkeit. An dieser Entscheidung des UV-Trägers ist der Zivilrichter nach § 638 RVO gebunden - BGH-Urteil vom 04.04.1995 - VI ZR 327/93

Bejaht ein Unfallversicherungsträger seine Einstandspflicht aus § 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO, so verneint er damit zugleich eine Zuordnung der Unfallverletzung zu einer nach § 539 Abs. 1 Nr. 1, § 539 Abs. 2 RVO versicherten Tätigkeit. An dieser Entscheidung des UV-Trägers ist der Zivilrichter nach § 638 RVO gebunden; hier: BGH-Urteil vom 04.04.1995 - VI ZR 327/93 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

- a) Bejaht ein Unfallversicherungsträger seine Einstandspflicht aus § 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO, so verneint er damit zugleich eine Zuordnung der Unfallverletzung zu einer nach § 539 Abs. 1 Nr. 1, § 539 Abs. 2 RVO versicherten Tätigkeit. An diese Entscheidung des Unfallversicherungsträgers ist der Zivilrichter nach § 638 RVO gebunden.
- b) Die Bindung setzt voraus, daß der Rentenbescheid des Sozialversicherungsträgers auch für den Unternehmer, der sich im Zivilverfahren gegenüber Schadensersatzansprüchen des Unfallversicherungsträgers auf die Haftungsfreistellung der §§ 636, 637 RVO beruft, bestandskräftig ist. Daran fehlt es, wenn der Unternehmer an dem Verwaltungsverfahren nicht beteiligt war.